

*Vergesst die Gastfreundschaft nicht; denn durch sie haben einige, ohne es zu ahnen, Engel beherbergt.  
(Hebr 13,2)*

**Mit den folgenden Grundsätzen formuliert die Katholische Kirche Stadt Luzern ihre Haltung zur Frage des Kirchenasyls. Das Ziel ist es, damit für den konkreten Einzelfall vorbereitet zu sein und über eine konkrete Checkliste zu verfügen, damit ein allfälliges Kirchenasyl seriös durchgeführt werden kann.**

## **A. Kurz zusammengefasst – worum es geht:**

Kirchenasyl ist ein öffentliches Zeichen als kirchlicher Beistand und Solidarität von bedrängten Menschen. Es gewährt Menschen, die durch staatliche Entscheidungen und Handlungen in ihren Grund- und Menschenrechten gefährdet sind, zeitlich befristet Zuflucht und seelsorgerliche Begleitung in kirchlichen Räumen. Auch wenn das Kirchenasyl im juristischen Sinn nicht existiert, ist davon auszugehen, dass eine Zurückhaltung der Behörden beim Vollzug von geplanten Ausschaffungen in einem Kirchenraum vorhanden ist. Ebenfalls nehmen auch Andersgläubige den Kirchenraum als Zufluchtsort wahr. Bei der Gewährung von Kirchenasyl beanspruchen die Kirchen keinen rechtsfreien Raum. Im Gegenteil: Sie anerkennen den Rechtsstaat und möchte ihn mit dem Kirchenasyl an seine eigenen Grundsätze erinnern. Es erinnert in seiner Appellfunktion an den Rechtsstaat, in diesem konkreten Fall nicht gegen seine eigenen Rechtsprinzipien zu verstossen und ermöglicht, den Dialog mit den Behörden noch einmal zu führen. Kirchenasyl ist immer „ultima ratio“ und nur in besonderen Härtefällen in Erwägung zu ziehen, wenn alle anderen Schritte nicht erfolgreich waren.

Im Folgenden werden die verschiedenen Aspekte vom Kirchenasyl kurz dargestellt:

## **B. Verständnis von Kirchenasyl in rechtlicher Hinsicht**

- Die Aufnahme abgewiesener Asylsuchenden in Kirchen oder anderen kirchlichen Räumlichkeiten stellt einen Aufruf an die staatlichen Behörden dar, in einem konkreten Fall ihre Entscheide noch einmal zu überprüfen.
- Diese kirchliche Meinungsäusserung geniesst den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit.
- Es erinnert in seiner Appellfunktion an die Unvollkommenheit jeder rechtlichen Ordnung und dient damit der Weiterentwicklung des Rechts und der Vollzugspraxis.
- Kirchenasyl will nicht die staatliche Gesetzgebung mit Kirchenrecht ausstechen, sondern den Rechtsstaat beim Wort nehmen sowie seine Rechtsstaatlichkeit prüfen und dadurch stärken
- Das moderne Kirchenasyl ist eine Form von zivilem Ungehorsam.
- Es ist bislang von der Rechtsprechung in der CH offen, ob Personen, die sich im Kirchenasyl aufhalten als «untergetaucht» gelten, oder sie sich legal dort aufhalten, da die Behörden immer Zugang zu den Personen gewährt erhalten und ihnen der Aufenthaltsort bekannt ist.

### C. Theologisches zum Kirchenasyl

- Aus theologischen Gründen richtet sich ein Kirchenasyl nie gegen den Rechtsstaat als solchen, sondern will im einzelnen Falle verhindern, dass das Prinzip der Menschenwürde verletzt wird. Die Kirche versteht in dieser Situation ihr Handeln als einen Grenzfall ihres Auftrags, «den Staat in seiner Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen», zu unterstützen.
- Für die Kirche, die sich in der Nachfolge Jesu Christi versteht, muss der Gedanke aus Mt 25 zentral sein: *Was Ihr einem der Geringsten getan habt, das habt Ihr mir getan*. Oder der Gedanke aus Lev 19: *Und wenn ein Fremder bei dir lebt in eurem Land, sollt ihr ihn nicht bedrängen*. Im Alten und im Neuen Testament genießt der Schutz der Schwachen höchste Priorität. Wo die Kirche Menschen an Leib und Leben gefährdet sieht und alle legalen Mittel ausgeschöpft sind, kann das Mittel des Kirchenasyls nicht nur theologisch legitim, sondern theologisch sogar geboten sein.

### D. Voraussetzungen für Kirchenasyl bei drohenden Ausschaffungen

- Kirchenasyl ist ultima ratio, die letzte Möglichkeit, wenn alle rechtlichen und weiteren, auch informellen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und die Ausschaffung unmittelbar droht. Dies muss mit im Asylrecht erfahrenen Juristinnen und Juristen überprüft werden (vgl. Checkliste).
- Kirchenasyl als Mittel des Widerstandes im Rechtsstaat muss sorgfältig abgeklärt werden und dem angestrebten Ziel dienen: Droht durch die Ausschaffung Gefahr für Leib, Leben und Freiheit der Betroffenen, oder entsteht eine andere unzumutbare Notsituation und Härte? Werden Menschenrechte grundlegend verletzt?
- Sind die Aussagen der oder des Asylsuchenden glaubwürdig? Ist die Gefährdungslage im Herkunftsland oder im Dublin-Erstasylland durch Expertenmeinung bestätigt? Kirchenasyl ist kein Selbstzweck: Es sucht Lösungen und bemüht sich um Dialog mit den betroffenen Instanzen.

### E. Kirchenasyl – eine Unterbrechung in der Ausschaffungslogik

- Kirchenasyl will Zeit gewinnen, damit eventuell bestehende Widersprüche aufgeklärt, neue Tatsachen aufgearbeitet, die konkrete Lage der Betroffenen wie z.B. die Situation von Familien oder der Gesundheitszustand berücksichtigt werden können.
- Die Zusammenarbeit mit Juristinnen und Juristen ist deshalb notwendig. Kirchenasyl darf nicht zur Regel werden, sondern ist eine Ausnahme. Es ist darauf zu achten, dass der Gehalt des Kirchenasyls nicht durch leichtfertige und unreflektierte Anwendung ausgehöhlt wird. Andernfalls verliert das Kirchenasyl seine Wirkung.

### F. Selbstbestimmung der Schutzsuchenden

- Die schutzsuchenden Personen sind wahrheitsgetreu über Aussichten und Risiken sowie die konkreten Umstände des Kirchenasyls aufzuklären. Insbesondere muss ihnen klar sein, dass

sich die Behörden Zutritt zu kirchlichen Räumen verschaffen können. Wenn nötig ist eine interkulturelle Übersetzung beizuziehen.

- Die Betroffenen müssen selber entscheiden können, ob sie in das Kirchenasyl eintreten wollen oder nicht.
- Weil die Zusammenarbeit und das Zusammenleben mit den Schutzsuchenden ein gegenseitiges Kennen und Vertrauen erfordert, empfiehlt der Doppelrat, Kirchenasyl nur Menschen zu offerieren, die durch eine Pfarrei oder ein andere kirchliche Stelle oder Organisation bereits seit längerem bekannt sind oder durch bekannte Bezugspersonen begleitet wurden.

## **G. Verschiedene Aufgaben und Rollen beim Kirchenasyl**

Kirchenasyl findet immer in einer konkreten Pfarrei statt. Der Pfarreileiter/die Pfarreileiterin übernimmt die Verantwortung für das Kirchenasyl basierend auf der geltenden Grundhaltung, die in diesem Papier festgehalten wurde. Mit Kirchenrat und Pastoralraumleitung wird vorgängig Rücksprache gehalten. Da ein Entscheid für ein Kirchenasyl in der Regel rasch erfolgen muss, wird aber kein Entscheid vom Doppelrat nötig sein. Der Bereich Migration/Integration (allenfalls in Zusammenarbeit mit der Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers Luzern oder mit der neu entstehenden Anlaufstelle für geflüchtete Menschen vom Solinetz Luzern) ist zuständig für die vorherige Prüfung der Situation und berät und begleitet das Pfarreiteam während der Zeit des Kirchenasyls. Der Bereich übernimmt dabei auch in Zusammenarbeit mit bereits in diesem Feld tätigen Anwältinnen und Anwälten - die juristischen Aufgaben und steht – gemeinsam mit der Gemeindeleitung – den staatlichen Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung und ist verantwortlich für alle administrativen Aufgaben. Die betroffene Person muss von einer Gruppe von Freiwilligen aus der Pfarrei oder aus dem persönlichen Umfeld des Betroffenen betreut werden. Die anfallenden Unkosten werden aus kirchlichen Mitteln gedeckt (ausgenommen sind dabei die Steuergelder). Zu diesem Zweck kann im ganzen Pastoralraum auch solidarisch eine Kollekte aufgenommen werden. Es empfiehlt sich, hierfür ein Konto zu benennen, wo zu diesem Zweck Einzahlungen gemacht werden können. Die Kommunikation in die Öffentlichkeit erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Fachbereich Kommunikation der Kirchgemeinde. In der Regel gibt nur eine Person den Medien Auskunft.

Es gibt verschieden Formen des Kirchenasyls. Besonders bedeutsam ist die Unterscheidung zwischen stillem und öffentlichem Kirchenasyl. Das stille Kirchenasyl meidet die Öffentlichkeit, informiert aber die zuständigen Behörden möglichst rasch. Anschliessend wird in Gesprächen gemeinsam eine Lösung für die Situation gesucht, die dem Wohl und der Würde der Betroffenen Rechnung trägt. Der Gang an die Öffentlichkeit bedeutet einen grossen zusätzlichen Schritt und verursacht viel Aufwand. Er trägt aber dazu bei, die öffentliche Debatte über Rechtsprinzipien wach zu halten. Es wird empfohlen, ein eigenes Kommunikationskonzept für Kirchenasyl-Fälle zu verfassen, welches diese Grundsätze ergänzt.

## **H. Sonderfall Kirchenbesetzungen**

Wenn Kirchenräume durch aussenstehende Gruppen besetzt werden, muss das Gespräch gesucht werden, um die Anliegen und Hintergründe zu verstehen. Im Anschluss muss die Kirchgemeinde entscheiden, wie sie damit umgehen will. Eine Besetzungsaktion kann nachträglich in

ein Kirchenasyl umgewandelt werden, sofern die Voraussetzungen nach den vorliegenden Grundsätzen erfüllt sind.

## I. Checkliste

Damit die nun folgende **Checkliste** im konkreten Fall möglichst schnell und effizient zum Tragen kommen kann, wird empfohlen eine ständige Arbeitsgruppe Kirchenasyl im Pastoralraum zu bilden, die im konkreten Fall rasch handeln kann und mit diesen Grundsätzen vertraut ist.

### 1. Allgemeine grundsätzliche Abklärungen im konkreten Fall

Die Anfrage für ein Kirchenasyl muss in der Regel über den Bereich Migration/Integration an eine konkrete Pfarrei weiter vermittelt werden, oder wird direkt an eine Pfarrei gerichtet. Vorausgegangen müssen immer Gespräche mit dem AMIGRA geführt worden sein, um auszuschliessen, dass es nicht noch andere Schritte gibt, zu einer Regularisierung des Aufenthaltes des Betroffenen zu kommen. Wurden alle Schritte unternommen und ist es Zeit für die „ultima ratio“ klärt der Pfarreileiter/die Pfarreileiterin mit dem Pfarreiteam ab, ob sie in ihren kirchlichen Räumen prinzipiell ein Kirchenasyl durchführen will und kann. Der Pfarreileiter informiert das Pastoralraumteam und den Kirchenrat über das geplante Kirchenasyl.

Nach Rücksprache mit der Pastoralraumleitung und dem Kirchenrat und nach Prüfung der untenstehend aufgeführten Kriterien trifft das der Pfarreileiter als Letztverantwortlicher in enger Absprache mit dem Pfarreiteam die Entscheidung für das Kirchenasyl. Dabei sind mögliche schwierige Folgen zu thematisieren und diskutieren (zum Beispiel Publizität, Stress, Anfeindungen, Konflikte in der Gemeinde, Strafandrohungen). Das Kirchenasyl kann das Leben der Pfarrei genauso auch positiv beleben, und ihm eine neue Dimension geben.

### 2. Vorgehen im konkreten Fall

#### 2.1 Überprüfung von Fakten

- Ist die Situation der Asylsuchenden genügend abgeklärt?
- Sind alle rechtlichen und eventuellen weiteren, auch informellen Möglichkeiten ausgeschöpft?
- Sind die schutzsuchenden Personen unmittelbar von einer Ausschaffung bedroht?
- Sind sie durch die Ausschaffung an Leib, Leben und Freiheit gefährdet? Besteht die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen oder gibt es andere unzumutbare Härten (zum Beispiel Trennung von Eltern und Kindern, keine oder ungenügende medizinische Versorgung bei einer bestehenden Krankheit)?
- Sind die Aussagen der oder des Asylsuchenden glaubwürdig und werden die Informationen und Gefährdungslagen im Zielland durch Fachpersonen bestätigt?
- Welche Perspektiven gibt es für die schutzsuchenden Personen, die ein Kirchenasyl sinnvoll erscheinen lassen? (Wiedererwägungsgesuch, Ausreise in ein Drittland, Härtefallregelung, begleitete Rückkehr u.a.). Kirchenasyl ist eine zeitlich befristete Massnahme.

- In Dublinfällen muss im Voraus abgeklärt werden, ob bei einer Aufnahme eines Asylverfahrens in der Schweiz eine Chance auf Anerkennung als Flüchtling oder auf eine vorläufige Aufnahme besteht.
- Geht es um das Wohl und die Würde der Schutzsuchenden, oder werden sie in einer Notlage für politische Zwecke instrumentalisiert? Diese Fragen sind in Zusammenarbeit mit den relevanten Stellen (Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers, Caritas-Juristen, Anwälte etc.) zu klären.

## **2.2 Vorabklärungen mit den schutzsuchenden Personen**

- Es braucht eine gute, verständliche Information der Betroffenen über Chancen und Risiken eines Kirchenasyls. Wenn nötig ist ein Dolmetscher beizuziehen.
- Die Betroffenen müssen die Entscheidung, ob sie in ein Kirchenasyl eintreten wollen, selber treffen.
- Sie müssen mit den eingeschränkten Lebensbedingungen während des Kirchenasyls einverstanden sein. Dies bedeutet: Keine staatliche Hilfe mehr, Angewiesen sein auf die finanzielle und weitere materielle Unterstützung der Kirche (bzgl Lebenshaltungskosten, Krankenversicherung – die von der Pfarrei übernommen werden muss, eingeschränkte Bewegungsfreiheit, eventuell öffentliche Exponiertheit, Abhängigkeit von der Hilfe anderer (z.B. in der Gestaltung dieser möglicherweise langen Wartezeit).
- Die Vertreter der Pfarrei dürfen keine Versprechen abgeben, die sie nicht einhalten können (betreffend Dauer, Ausgang des Kirchenasyls etc.).
- Sie müssen den Betroffenen auch verständlich erklären, dass sich das Kirchenasyl auf die christliche Tradition und die biblische Botschaft abstützt, aber keinen zivilen und juristischen Stellenwert hat, um falsche Hoffnungen zu vermeiden.

## **2.3 Vorgehen in der Pfarrei**

- Es braucht einen Entscheid, ob das Kirchenasyl still oder öffentlich ist. Dieser Entscheid fällt der Kirchenrat und die Pastoralraumleitung nach Rücksprache mit den Verantwortlichen für Kommunikation der Kirchgemeinde.
- Eine Gruppe zur Betreuung und zur Begleitung der Schutzsuchenden muss zusammengestellt werden.
- Die personellen Ressourcen von Mitarbeitenden müssen geklärt, der Zuzug von weiteren Engagierten überlegt und organisiert werden. Rollen, Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten müssen geregelt werden. Bei einem öffentlichen Kirchenasyl muss eine Bezugsperson für die Medien bestimmt werden. Diese Person sollte möglichst Erfahrung im Umgang mit Medien haben. Erste Ansprechstellen der Pfarrei wie das Sekretariat, die Geschäftsstelle, die Verantwortlichen für die Räume etc. müssen eng in den Kommunikationsprozess eingebunden sein, damit sie bei allfälligen Anfragen wissen, wie sie zu reagieren haben.
- Vorhandene Räumlichkeiten der Pfarrei müssen auf ihre Tauglichkeit überprüft werden (Wohnen, Kochen, sanitäre Einrichtungen).

- Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten von Seiten der Pfarrei und von Privatpersonen müssen geklärt werden.
- Der Justizdirektor und der Leiter vom AMIGRA müssen unverzüglich nach Beginn des Kirchenasyls informiert werden. Ihnen ist unverzüglich die neue Wohnadresse der Betroffenen mitzuteilen. Auch die Zuständigen bei der DAF und die Ansprechpartner in der Asylunterkunft müssen sofort über den Beginn des Kirchenasyls benachrichtigt werden.
- Eine gute und transparente Information ist wichtig. Regelmässiger Austausch der Betreuenden und weiterer Engagierter, regelmässige Besprechung der aktuellen Lage und der noch vorhandenen Möglichkeiten mit den Betroffenen müssen geführt werden.
- Das Gespräch mit den Behörden ist zu suchen.
- Bei einem öffentlichen Kirchenasyl ist die Unterstützung mit Gleichgesinnten in der Stadt und im Kanton und sogar national zu suchen, um dem Kirchenasyl durch eine breite Solidarität mehr Gewicht zu geben.
- Auch die spirituelle Dimension einer Kirchgemeinde soll bei einem Kirchenasyl zum Tragen kommen. Gemeinsame Gebete und Gottesdienste können als Quellen der Kraft dienen. Dies vor allem auch gemeinsam mit den Schutzsuchenden, die vielfach in ihrem Glauben einen wichtigen Halt finden.
- Das Verstecken oder Hilfe beim Untertauchen wird nicht empfohlen, da es die Lösungssuche und die Regularisierung erschwert.

#### **Zu beachten:**

Kinder: Kinder haben ein Recht darauf, die Schule zu besuchen. Findet das Kirchenasyl am vorherigen Aufenthaltsort der Betroffenen statt, sollten die Kinder die Schule weiter besuchen. Sonst ist eine Schule in der Nähe des Kirchenasyls zu suchen.

Medizinische Hilfe: Es gibt Ärzte, die bereit sind, die Menschen kostenlos zu behandeln. Für die schutzsuchenden Personen ist eine Krankenversicherung abzuschliessen, und die Prämien sind zu übernehmen.

### **3. Beendigung des Kirchenasyls**

- Wird erreicht, dass ein (neues) Asylverfahren in der Schweiz eröffnet werden kann, gehen die Asylsuchenden in die öffentlichen Unterkünfte zurück.
- Wird keine Aufhebung der Ausschaffung erzielt, müssen die Schutzsuchenden entscheiden, wie es für sie weitergehen soll.
- Die Verantwortlichen der Kirche (vor allem im Bereich Migration/Integration in Zusammenarbeit mit international tätigen Hilfswerken) können die Betroffenen unterstützen, eine Perspektive im Herkunftsland oder im Dublin-Erstasylsland zu finden.
- Die Kirchgemeinde kann mit dem AMIGRA vereinbaren, dass eine Betreuungsperson aus der Kirchgemeinde die Ausschaffung begleitet.
- Es empfiehlt sich, den Kontakt mit den Betroffenen auch nach der Ausschaffung aufrecht zu erhalten und deren weitere Entwicklung zu dokumentieren.

*Diese Grundsätze wurden vom Pastoralraumteam und dem Kirchenrat am 5. April 2018 einstimmig verabschiedet und vom Grossen Kirchenrat am 16. Mai 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen. Anschliessend wurden diese Grundsätze Kirchenasyl mit dem Grundlagendokument der RKZ inhaltlich abgestimmt und vom Grossen Kirchenrat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 nochmals zur Kenntnis genommen.*

#### Einige Quellen

- «Widerstand? Christen, Kirchen und Asyl», SEK, 1988
- «Kirche und Asyl, Legitimer Widerstand im Rechtsstaat?» Hrsg. Muriel Beck Kadima und Jean-Claude Huot, NZN-Buchverlag/Institut für Sozialethik des SEK, 1996
- Ueli Friederich «Kirchenasyl – Widerstand gegen die Staatsgewalt?» in: René Pahud de Mortanges, Erwin Tanner (Hrsg.), «Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht», Schulthess Juristische Medien AG, 2005
- «Zufluchtsraum Kirche» Eine Entscheidungshilfe des SEK zur aktuellen Diskussion um «Kirchenasyl», 15.8.2016
- Unterlagen der ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, [www.kirchenasyl.de](http://www.kirchenasyl.de)
- Unterlagen der Nationalen Tagung Kirchenasyl vom 5.11.2016, Eine Veranstaltung von [migrationscharta.ch](http://migrationscharta.ch), [www.neuemigrationspolitik.ch](http://www.neuemigrationspolitik.ch)